

## Teilnahme an der Hauptversammlung

Stammaktionäre und Vorzugsaktionäre sind zur Teilnahme an der ordentlichen Hauptversammlung, Stammaktionäre zusätzlich zur Ausübung des Stimmrechtes berechtigt.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind gemäß § 12 Absatz 3 der Satzung der ARZ Haan AG diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister der ARZ Haan AG eingetragen sind und sich rechtzeitig, das heißt spätestens bis Montag, 13. Juni 2022, 24:00 Uhr, bei der Anmeldestelle der ARZ Haan AG unter der Adresse

ARZ Haan AG, c/o Link Market Services GmbH, Landshuter Allee 10, 80637 München

in Schriftform angemeldet haben. Für die Fristwahrung ist dabei der Zugang der Anmeldung maßgeblich. Im Verhältnis zur ARZ Haan AG gilt nach § 67 Absatz 2 Satz 1 Aktiengesetz als Aktionär nur, wer als solcher im Aktienregister eingetragen ist. Das Teilnahmerecht setzt demgemäß auch voraus, dass eine Eintragung als Aktionär im Aktienregister noch am Tag der Hauptversammlung besteht. Vertreter von Aktionären müssen sich durch eine Vollmacht in Textform legitimieren.

Etwaige Anträge nach §§ 126,127 AktG übersenden Sie bitte der Gesellschaft unter der Adresse

ARZ Haan AG, Vorstand, Landstraße 39 – 41, 42781 Haan

per Post.

Etwaige Anträge zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung und ihrer Begründung brauchen den Aktionären nur dann zugänglich gemacht zu werden, wenn diese mindestens 14 Tage vor der Versammlung, also spätestens am 6. Juni 2022, 24:00 Uhr, der Gesellschaft zugehen.

Haan, den 13. Mai 2022

Der Vorstand

 **ARZ Haan AG**  
UNTERNEHMENSGRUPPE

ARZ Haan AG  
Landstraße 39 – 41  
42781 Haan

Telefon: 02129 5563-0  
Telefax: 02129 5563-153

E-Mail: [hauptversammlung@arz.de](mailto:hauptversammlung@arz.de)

 **ARZ Haan AG**  
UNTERNEHMENSGRUPPE

## Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung der ARZ Haan AG

mit Sitz in Haan (AG Wuppertal HRB 12670)

Wir laden unsere Aktionäre zur ordentlichen Hauptversammlung ein,  
die am

**Montag, dem 20. Juni 2022, 11:00 Uhr**

im Maritim Hotel Düsseldorf,  
Raum Peking A/B/C,  
Maritim-Platz 1,  
40474 Düsseldorf,  
stattfindet.



Die Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung wird im Bundesanzeiger am 13. Mai 2022 veröffentlicht und im Internet unter [www.arz.de](http://www.arz.de) hinterlegt.

# Tagesordnung

## 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses sowie des Konzernlageberichtes zum 31. Dezember 2021 und Bericht des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2021

Der Aufsichtsrat hat am 3. Mai 2022 den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss festgestellt und den Konzernabschluss sowie den Konzernlagebericht gebilligt. Einer Beschlussfassung durch die Hauptversammlung bedarf es daher unter Tagesordnungspunkt 1 nicht.

Die vorstehenden Unterlagen einschließlich des Vorschlags für die Verwendung des Bilanzgewinns liegen in den Geschäftsräumen der ARZ Haan AG, Landstraße 39 - 41, 42781 Haan zur Einsichtnahme durch die Aktionäre aus. In der Hauptversammlung liegen die Unterlagen ebenfalls aus.

## 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns des Geschäftsjahres 2021

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung vor, den Bilanzgewinn in Höhe von EUR 54.129.050,28 wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung einer Dividende von EUR 2,20 je dividendenberechtigter Stückaktie: EUR 2.516.368,80

Die Dividende wird am 18. Juli 2022 ausgezahlt.

Der verbleibende Betrag in Höhe von EUR 51.612.681,48 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Gewinnverwendungsvorschlag berücksichtigt die im Zeitpunkt der Bekanntmachung der Einberufung der Hauptversammlung gehaltenen eigenen Aktien der Gesellschaft, die gemäß § 71b AktG nicht dividendenberechtigt sind. Verändert sich die Zahl der dividendenberechtigten Aktien bis zur Hauptversammlung, werden Vorstand und Aufsichtsrat bei unveränderter Ausschüttung von EUR 2,20 je dividendenberechtigter Stückaktie einen auf den Bestand eigener Aktien am Tag der Hauptversammlung angepassten Gewinnverwendungsbeschluss unterbreiten.

## 3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2021

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Vorstand für das Geschäftsjahr 2021 Entlastung zu erteilen.

## 4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2021

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2021 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2021 Entlastung zu erteilen.

## 5. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2022

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Mazars GmbH & Co. KG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Düsseldorf, als Abschlussprüfer der ARZ Haan AG und des Konzernabschlusses für das Geschäftsjahr 2022 sowie als Prüfer für die prüferische Durchsicht von Zwischenfinanzberichten zu bestellen.

## 6. Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung der ARZ Haan AG

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der ordentlichen Hauptversammlung 2022 der ARZ Haan AG vor, die Satzung wie folgt neu zu fassen:

a) § 8 Absätze (2) und (3) der Satzung werden wie folgt neu gefasst:

„(2) Der Aufsichtsrat wird für die Zeit bis zum Ende der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Eine Wiederwahl ist möglich. Nachfolger vorzeitig ausgeschiedener Mitglieder werden für deren restliche Amtszeit gewählt. Zur Wahl als Mitglied des Aufsichtsrates sollen nur Personen vorgeschlagen werden, die zum Zeitpunkt der Wahl das 70. Lebensjahr nicht vollendet haben.

(3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates können ihr Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder an den Vorstand niederlegen.“

Die Regelungen in § 8 Absätze (1), (4) und (5) der Satzung bleiben unverändert.

b) § 9 der Satzung wird insgesamt wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Aufsichtsrat soll einmal im Kalendervierteljahr, er muss einmal im Kalenderhalbjahr zusammentreten.

(2) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Aufsichtsrates ein. Die Einladung soll mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich, durch Telefax oder E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. In dringenden Fällen kann die Frist angemessen gekürzt werden.

(3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder teilnehmen (§ 108 Abs. 2 S. 3 AktG). Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich der Stimme enthält. Abwesende Mitglieder können ihre schriftliche Stimmabgabe durch anwesende Mitglieder überreichen lassen.

(4) Beschlüsse, deren Gegenstand nicht ordnungsgemäß angekündigt ist, können nur gefasst werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht; abwesenden Mitgliedern ist Gelegenheit zu geben, dem Beschluss innerhalb einer vom Vorsitzenden zu setzenden angemessenen Frist nachträglich zu widersprechen.

(5) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden grundsätzlich in Präsenzsitzungen gefasst. Der Aufsichtsrat kann auf Anordnung des Vorsitzenden auch ohne Einberufung einer Präsenzsitzung schriftlich, fernmündlich, per Telefax, Videokonferenz oder per E-Mail abstimmen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist widerspricht; ein Widerspruchsrecht besteht nicht, wenn die Beschlussfassung in der Weise durchgeführt wird, dass die daran teilnehmenden Mitglieder des Aufsichtsrates im Wege der Telekommunikation derart miteinander in Verbindung stehen, dass sie sich allseitig sehen und hören und den Beschlussgegenstand erörtern können. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates teilt die Form der Beschlussfassung in der Einberufung mit.

(6) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in Gesetz oder Satzung nicht zwingend anderes vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit ist auf Verlangen eines Mitglieds sofort eine erneute Abstimmung durchzuführen. In ihr hat der Vorsitzende bei erneuter Stimmgleichheit zwei Stimmen. Dies gilt auch, wenn der Vorsitzende an der Beschlussfassung durch schriftliche Stimmabgabe teilnimmt.

(7) Das Doppelstimmrecht des Vorsitzenden gemäß Absatz 6 gilt für Beschlussfassungen außerhalb von Präsenzsitzungen entsprechend.

(8) Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Bei Beschlussfassungen außerhalb von Präsenzsitzungen ist die Niederschrift vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu unterzeichnen und unverzüglich allen Mitgliedern zuzuleiten.“

c) § 12 der Satzung wird insgesamt wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Hauptversammlung wird vorbehaltlich der gesetzlichen Einberufungsrechte des Aufsichtsrates und einer Aktionärs-minderheit durch den Vorstand einberufen. Die Hauptversammlung findet nach Wahl des einberufenden Organs am Sitz der Gesellschaft, oder in einer deutschen Stadt mit mehr als 100.000 Einwohnern statt.

(2) Die Hauptversammlung ist, soweit gesetzlich keine kürzere Frist zulässig ist, mindestens dreißig Tage vor dem Tag der Hauptversammlung einzuberufen. Diese Einberufungsfrist verlängert sich um die Tage der Anmeldefrist (§ 12 Absatz 3 dieser Satzung).

(3) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich zuvor bei der Gesellschaft zur Hauptversammlung angemeldet haben und die für die angemeldeten Aktien im Aktienregister eingetragen sind. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse in Textform (§ 126b BGB) oder auf einem sonstigen, von der Gesellschaft näher zu bestimmenden elektronischen Weg in deutscher oder englischer Sprache mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. In der Einberufung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs der Anmeldung sind nicht mitzurechnen.

(4) Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform (§ 126b BGB), sofern in der Einberufung keine Erleichterungen bestimmt werden. Die Einzelheiten für die Erteilung der Vollmachten, ihren Widerruf und ihren Nachweis gegenüber der Gesellschaft werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht. § 135 AktG bleibt unberührt.

(5) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Der Vorstand ist auch ermächtigt, Bestimmungen zum Umfang und Verfahren der Rechtsausübung nach Satz 1 zu treffen.

(6) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können (Online-Teilnahme). Der Vorstand ist auch ermächtigt, Bestimmungen zu Umfang und Verfahren der Teilnahme und Rechtsausübung nach Satz 1 zu treffen.

(7) Der Vorstand ist ermächtigt, die Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung zuzulassen. Die näheren Einzelheiten regelt der Vorstand.“

d) § 15 der Satzung wird wie folgt geändert:

„Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger oder in dem etwa an seine Stelle tretenden amtlichen Veröffentlichungsorgan.“

Über die Beschlüsse zu a), b), c) und d) soll einheitlich abgestimmt werden.